



28. November 2025

Wir lieben
EUROPA



We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe
www.vdv.de/wirliebeneuropa

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (Drucksache 21/1857)

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450 000 Beschäftigten, begrüßt die angestrebte "1-zu-1"-Umsetzung der CSRD-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in deutsches Recht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie, der aktuell im Deutschen Bundestag beraten wird, geht in weiten Teilen in die richtige Richtung. Wir möchten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens jedoch auf änderungsbedürftige Punkte hinweisen, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend herausgestellt hat.

1. Vorzug der Offenlegungslösung gegenüber der Aufstellungslösung in §§ 289g, 315e HGB

Wir schlagen vor, der Bundesratsempfehlung zu folgen und in § 289g Satz 1 Nummer 1 und in § 315e Satz 1 Nummer die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „offenzulegen“ zu ersetzen.

Bei der im derzeitigen Gesetzesentwurf geplanten Aufstellungspflicht müssten Unternehmen umfangreiche finanzielle und nichtfinanzielle Berichte über die Entwicklung, Risiken und Chancen des Unternehmens erstellen, unabhängig davon, ob sie später veröffentlicht werden. Die Verpflichtung zur zeitgleichen Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung von Lage- und (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht würde für die Unternehmenspraxis in den Verkehrsunternehmen einen erheblichen organisatorischen und zeitlichen Mehraufwand bedeuten.

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

EU-Transparenzregister
50254292140-86



Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

Dies ist auch dahingehend relevant, da im aktuellen Gesetzesentwurf die Konsolidierungskreise für Nachhaltigkeit und finanzielle Berichterstattung unterschiedlich sind und Erleichterungen derzeit nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Dies würde bedeuten, dass der komplette Lagebericht im ESEF-Format aufzustellen und die Nachhaltigkeitsinformationen technisch zu markieren (zu taggen) wären. Der Mehraufwand kann im Sinne von Bürokratieentlastung und -vermeidung für die Unternehmen nicht gewollt sein.

In der heutigen, bewährten Praxis der Offenlegungspflicht wird dagegen die inhaltlich korrekte Erstellung des Lageberichts von der korrekten elektronischen Kennzeichnung für Offenlegungszwecke getrennt. Die Jahresfinanzberichterstattung wird erst nach ihrer Fertigstellung ins ESEF-Format umgewandelt und die relevanten Informationen werden anschließend technisch markiert (getaggt). Die Trennung der Frage des inhaltlich korrekt aufgestellten Lageberichts von der Frage der korrekten elektronischen Kennzeichnung für Offenlegungszwecke sollte im Sinne des Bürokratieabbaus und der Ressourcenschönung erhalten bleiben. Dies würde zu mehr Flexibilität und Proportionalität bei der Umsetzung der CSRD-Richtlinie führen.

2. Klarstellung des Verzichts der Konsolidierungskreise auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, § 315b HGB

Wir schlagen vor in § 315b HGB gesetzlich klarzustellen, dass die in § 296 HGB bezeichneten Verzichtstatbestände in der finanziellen Berichterstattung auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten.

Die CSRD knüpft für den Geltungsbereich und die Abgrenzung des Konzern-Nachhaltigkeitsberichts an die finanzielle Konsolidierung an. Wird eine Tochter finanziell nicht einbezogen, gilt auch keine Pflicht zur Aufnahme in die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Konzerns.

Wenn ein Mutterunternehmen nach HGB einen Konzernabschluss erstellt, dürfen bestimmte Tochterunternehmen ausgenommen werden, zum Beispiel wenn sie

- nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind,
- starken Beschränkungen unterliegen (zum Beispiel durch Auslandsregelungen) oder
- kurzfristig veräußert werden sollen.

Dies muss ebenfalls für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten und bedarf einer gesetzlichen Klarstellung.

3. Öffnung für technologische Entwicklung in dem Format der (Konzernlage-/Nachhaltigkeits-)Berichterstattung

Darüber hinaus schlagen wir vor, in § 315e HGB eine zusätzliche Ermächtigungs- oder Öffnungsklausel für technologische Innovationen aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund aktuell schnell fortschreitender technischer und technologischer Entwicklungen (KI-unterstützte Prüfungsprozesse) wäre eine Beschränkung auf ein XHTML-Format, soweit und wie auf die Verordnung (EU) 2019/815 verwiesen wird, für die Unternehmen nicht zweckmäßig. Die KI-gestützte Analyse und Prüfung(shandlung) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Öffnung zur Anspruchnahme dieser technischen Lösungen.

4. Öffnung des Prüfermarkts für Nachhaltigkeitsberichte in § 324b - § 324m HGB

Wir schlagen zudem vor, der Bundesratsempfehlung zu folgen und eine Öffnung des Marktes für die Erbringung von Bestätigungsleistung aufzunehmen.

Mehr Wettbewerb kann zu einer Kostensenkung für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten führen, was vor allem für kleinere Unternehmen vorteilhaft ist. Die Möglichkeit, aus einem breiteren Spektrum von Prüfern zu wählen, erhöht die Glaubwürdigkeit der Berichte, da Unternehmen unabhängige und qualifizierte Dienstleister auswählen können, die auf Nachhaltigkeit spezialisiert sind.

5. (Keine) Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen in Artikel 100 EGHGB

Wir schlagen ergänzend vor, der Bundesratsempfehlung zu folgen und Art. 100 EGHGB wie folgt zu fassen:

„Soweit in anderen Gesetzen als dem Handelsgesetzbuch, sonstigen Rechtsvorschriften, Satzungen, Gesellschaftsverträgen oder sonstigen nichtstaatlichen Regelungen auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, gelten dessen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht, es sei denn, sie sind unmittelbar anwendbar oder es wird ausdrücklich auf die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen.“

Die CSRD-RL erfasst nur nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittel-große kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen. Durch die vom Bundesrat vorschlagene Änderung wird gewährleistet, dass darüber hinaus nicht auch sehr kleine Unternehmen einer Kommune beziehungsweise eines Landes erfasst werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass jedes Land seine LHO beziehungsweise Gemeindeordnung mit einer Öffnungsklausel versehen müsste und anschließend alle Gesellschaftsverträge unter Inanspruchnahme von Notaren und Registergerichten ändern zu müssen. Durch den Vorschlag werden unnötige Bürokratie und finanzielle Mehraufwände vermieden, welche die betroffenen Unternehmen wirtschaftlicher nutzen können.

In der deutschen Gesetzgebung sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Tochtergesellschaften, die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen, auch nicht in den Konzern-Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen:

6. Sicherstellen der Vermeidung von Doppelaufwänden

Da die CSRD auf EU-Ebene derzeit überarbeitet wird (CSRD-Omnibus) sollten für Unternehmen keine neuen oder doppelt laufenden Umsetzungsprozesse entstehen. Der deutsche Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass Anpassungen koordiniert erfolgen und Unternehmen nicht mehrfach ihre Berichts- und Prüfprozesse zur CSRD/ESRS ändern müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren.

